

Weisung der Finanzdirektion über die interkommunalen Steuerauscheidungen

(vom 1. Januar 2001)

Ist eine Person in mehreren glarnerischen Gemeinden steuerpflichtig, wird gemäss Artikel 205 StG durch die kantonale Steuerverwaltung eine Steuerauscheidung vorgenommen.

Auf die Vornahme einer Steuerauscheidung ist zu verzichten, wenn

- das steuerbare Einkommen Fr. 5'000 oder
- das steuerbaren Vermögen Fr. 150'000

nicht erreicht.

Eine Steuerauscheidung ist vorzunehmen, wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist, andernfalls ist das gesamte Einkommen bzw. Vermögen dem Hauptsteuerdomizil zuzuscheiden.

Diese Weisung gilt ab Steuerperiode 2001.

Finanzdirektion
des Kantons Glarus

.....